



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flessburg
ABE Nr. 90399, Nachtrag II

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90399, Nachtrag II

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 29864

Inhaber der ABE und Hersteller: H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG
D-57368 Lennestadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein. Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.

...



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90399, Nachtrag II

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 29864, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. 956-145/93 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 10.12.1993 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 29. Dezember 1993
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Rehmann
Verwaltungsangestellte



Anlage:

1 Gutachten

...

**FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern**
TYP : 29864
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elisper Str. 36, 57368 Lennestadt**956 - 145/93**
BLATT 1**0. Änderungen**

Es wird erweitert : Verwendungsbereich

1. ALLGEMEINE ANGABEN1.1 Antragsteller und Vertriebsfirma : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elisper Str. 36
57368 Lennestadt1.2 Hersteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elisper Str. 36
57368 Lennestadt

1.3 Beschreibung der Umrüstung : Tieferlegung des Aufbaus um ca. 35 mm durch andere Federn

1.4 Angaben zu den Federn

Art : Stahl-Schraubendruckfedern

Typ : 29864

Achse 1

Achse 2

Drahtdurchmesser in mm : 12,25 10

Anzahl der Windungen : 7 10,5

Ausführungsbezeichnung (aufgedruckt) : 29864 VA 29864 HA
Golf III 91 Golf III 91

Farbe/Korrosionsschutz (Kunststoffbeschichtung) : schwarzmetallic schwarzmetallic



FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29864
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt

956 - 145/93
BLATT 2

Weitere Angaben
(Material, Abmaße usw.) : s. Anlagen

Einbau : Der Einbau erfolgt entsprechend den
serienmäßigen Schraubenfedern gemäß
den Angaben des Fahrzeugherstellers.

2. PRÜFERGEBNISSE

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß des Anhangs über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen (s. Anlage 1) unterzogen.

Dabei wurden die serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen sowie die in der Anlage 2 aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit in Verbindung mit der unter 1.4 beschriebenen Umrüstung überprüft.

Die Anforderungen des Anhangs wurden erfüllt bis auf folgende technisch unbedenkliche Abweichungen:

Der Restfederweg an Achse 1 beträgt 21 mm.

3. VERWENDUNGSBEREICH

Die Verwendung der unter 1. beschriebenen Umrüstung ist an dem nachfolgend aufgeführten Fahrzeugtyp bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung zulässig:

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG
3180 Wolfsburg

Fahrzeugtyp : 1HX0

Handelsbezeichnung : Golf, Vento

Ausführungen : bis einschl. 110 kW

ABE Nr. : F 804



FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29864
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt

956 - 145/93
BLATT 3

AUFLAGEN UND HINWEISE

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen sowie der in der Anlage 2 aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:
 - die in der Anlage 2 aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen sind bereits in der Betriebserlaubnis des jeweiligen Fahrzeugs genehmigt
 - es liegen gesonderte Freigabe-Prüfberichte oder Allgemeine Betriebserlaubnisse für die Räder vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog") und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
2. Werden Rad-/Reifenkombinationen verwendet, die von den unter 1. aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen abweichen, so ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
3. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft (die Angaben des Fahrzeugherstellers sind zu beachten).
4. Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
5. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
6. Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeuges darf zu keinen Beanstandungen führen.
Die zulässigen Sturzwinkel der Räder bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbau tieferlegung nicht überschritten.
7. Die Bodenfreiheit beträgt nach der Aufbau tieferlegung etwa 120 mm.
8. Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremsdruckregler ist dieser auf das Lernniveau neu zu justieren (gem. Herstellerangabe).
9. Beim Anbau einer Anhängerkupplung ist darauf zu achten, daß das mindestens erforderliche Abstandsmaß von 350 mm zwischen Straße und Kugelkopfmittle (gem. DIN 74058) bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges eingehalten wird.



FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29864
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elspers Str. 36, 57368 Lennestadt

956 - 145/93
BLATT 4

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die Schraubenfedern des Typs 29864

Hersteller : H&R Spezialfedern
GmbH & Co. KG
Elspers Str. 36
57368 Lennestadt

Antragsteller und : s. Hersteller
Vertriebsfirma

erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wird unter Beachtung der unter 3. aufgeführten Auflagen und Hinweise nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung eines Nachtrags zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 90399 nach § 22 StVZO bestehen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung des im Verwendungsbereichs aufgeführten Fahrzeugtyps keine technischen Bedenken.

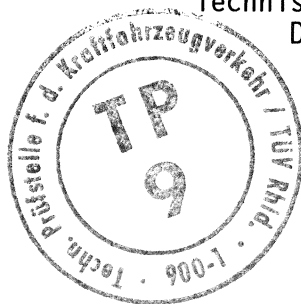
5. ANLAGEN


Keine

Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 4.

Köln, 10. Dezember 1993
fä-ab

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Der amtlich anerkannte Sachverständige




Dipl.-Ing. Fäler